

**Fachspezifische Bestimmungen  
für das Bachelor-Hauptfach Französisch  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 27. März 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2012-42](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-42))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 2013  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2013-73](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-73))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool.....	4
§ 10 Unterrichtssprache .....	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen.....	<b>5</b>
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung .....	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften.....	<b>9</b>
§ 20 Inkrafttreten .....	9

Anlage SFB

## Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Französisch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der französischen Philologie vermittelt im Einzelnen:

- ein vertieftes Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Französischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Landeskunde, das die Studierenden dazu befähigt, grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs sowie den Habitus des forschenden Lernens,
- die Fähigkeit zur Analyse von Texten unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten,
- die Fähigkeit, vertiefte fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen.

<sup>2</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Galloromanischen Philologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge der französischen Philologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>3</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Französisch kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Französisch</b>	<b>120</b>		
Pflichtbereich		90	
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			15
allgemeine Schlüsselqualifikation			5
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>		
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>10</b>		
<i>gesamt</i>	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Französisch kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Französisch hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen, zu denen auch die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet. <sup>2</sup>Daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Propädeutik- und Pflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann.

<sup>4</sup>Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

<sup>2</sup>Allerdings werden gute bis sehr gute Französischkenntnisse auf Abiturniveau (B1 GER) sowie ein verstärktes Interesse an Literatur und Sprache dringend empfohlen.

### § 5 Modularisierung, ECTS

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

## **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

- (1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung durchgeführt.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Französisch sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Neuphilologischen Institut für das Studium des Bachelor-Hauptfachs Französisch bekanntgegeben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-

Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf)) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache abgehalten.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen richtig - „1 aus  $n$ “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl  $x$  von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig - „ $x$  aus  $n$ “) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>i</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>ii</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>iii</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es  $x$  als zutreffend anerkannte und  $y$  als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden  $x/y$  Minuspunkte vergeben.<sup>iv</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung

<sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>ii</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

<sup>iii</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>iv</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>8</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>9</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.



### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Französisch ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus den nach Maßgabe des Satzes 6 gewichteten Noten der Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. <sup>2</sup>Die Noten der Unterbereiche des Pflichtbereichs sowie die Note des Wahlpflichtbereichs werden nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtbereich werden hierbei wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>4</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. <sup>5</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. <sup>6</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>	<i>Fach</i>
<b>Hauptfach Französisch</b>	<b>120</b>					120/180
<u>Pflichtbereich</u>		90				
Basismodule			33	25/90	90/100	
Aufbaumodule sowie Modul zweite romanische Sprache			40	40/90		
Vertiefungsmodule			17	25/90		
<u>Schlüsselqualifikationsbereich</u>		20				
fachspezifische Schlüsselqualifikation			15	0/20	0/100	
allgemeine Schlüsselqualifikation			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			10/100	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>					
<i>gesamt</i>	180					

### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

## 3. Teil: Schlussvorschriften

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Französisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

---

***Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Französisch mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.***



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Fr-BM-SW2	2013-WS	Basismodul Sprachwissenschaft 2 (Französisch)		5	1						
		Level One Module Linguistics 2 (French)									
04-Fr-BM-SW2-1	2013-WS	Einführung in die Sprachwissenschaft (Französisch)	Ü	5	1		NUM	a) ca. 5 Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		
		Introduction to Linguistics (French)									
04-Fr-BM-LW1	2013-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 1 (Französisch)		5	1						
		Level One Module Literature Studies 1 (French)									
04-Fr-BM-LW1-1	2013-WS	Überblick über die Literatur- und Kulturgeschichte (Französisch)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		
		Literature and Culture History in Overview (French)									
04-Fr-BM-LW2	2013-WS	Basismodul Literaturwissenschaft 2 (Französisch)		5	1						
		Level One Module Literature Studies 2 (French)									
04-Fr-BM-LW2-1	2013-WS	Einführung in die Literaturwissenschaft (Französisch)	Ü	5	1		NUM	a) ca. 5 Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		
		Introduction to Literature Studies (French)									
04-Ro-AM-FW	2013-WS	Aufbaumodul Fachwissenschaft (Romanistik)		5	1						
		Level Two Modul Literary Studies and Linguistics (Romance Studies)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Ro-AM-	2013-WS	Theorien der Fachwissenschaft	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch		
		Literary and Linguistic Theories									
04-Fr-AM-SW1	2013-WS	<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Französisch)</b>		5	1					04-Ro-BM-SW1bzw. 04-FrBA60-BM-SW bzw. 04-Fr-BM-LSW-2	Sprachniveau: B1/B2 <sup>3</sup>
		<b>Level Two Module Linguistics 1 (French)</b>									
04-Fr-AM-SW1-1	2013-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 1 (Französisch)	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 S.) Gewichtung 30:70 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		
		Selected Topics in Linguistics 1 (French)									
04-Fr-AM-SW2	2013-WS	<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2 (Französisch)</b>		5	1						Sprachniveau: B1/B2 <sup>3</sup>
		<b>Level Two Module Linguistics 2 (French)</b>									
04-Fr-AM-SW2-1	2013-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 2 (Französisch)	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 8 S.)	Deutsch und Französisch		
		Selected Topics in Linguistics 2 (French)									
04-Fr-AM-LW1	2013-WS	<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1 (Französisch)</b>		5	1					04-Fr-BM-LW1 bzw. 04-FrBA60-BM-LW bzw. 04-	Sprachniveau: B1/B2 <sup>3</sup>
		<b>Level Two Module Literature Studies (French)</b>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
										Fr-BM-LSW-1	
04-Fr-AM-LW1-1	2013-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 1 (Französisch)	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 12 Seiten) Gewichtung 30:70 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		
		Epoch or Branch in Literature Studies 1									
04-Fr-AM-LW2	2013-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2 (Französisch)		5	1						Sprachniveau: B1/B2 <sup>3</sup>
		Level Two Module Literature Studies 2 (French)									
04-Fr-AM-LW2-1	2013-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 2 (Französisch)	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 8 S.)	Deutsch und Französisch		
		Epoch or Branch in Literature Studies 2									
04-Fr-VM-LW	2013-WS	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Französisch)		6	1						Sprachniveau: B2 <sup>3</sup>
		Level Three Module, Literature Studies and Linguistics (French)									
04-Fr-VM-LW-1	2013-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft (Französisch)	S	6	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 18 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70 oder b) Klausur (90 Min.)	Deutsch oder Französisch	04-Fr-AM-LW1-1	VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Special Topics in Literature Studies (French)									
04-Fr-VM-	2013-WS	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Französisch)		6	1						Sprachniveau: B2 <sup>3</sup>

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>SW</b>		<b>Level Three Module, Linguistics (French)</b>									
04-Fr-VM-SW-1	2013-WS	Spezielle Themen der Sprachwissenschaft (Französisch)	S	6	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 18 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70 oder b) Klausur (90 Min.)	Deutsch oder Französisch	04-Fr-AM-SW1-1	VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		Special Topics in Linguistics (French)									
Modulbereich: Sprachpraxis und Landeskunde											
04-Fr-BM-SP1	2013-WS	Basismodul Sprachpraxis 1 (Französisch)		3	1						Vorausgesetztes Sprachniveau B1 GER <sup>2</sup>
		Level One Module Language Practice 1 (French)									
04-Fr-BM-SP1-1	2013-WS	Französisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		French 1									
04-Fr-BM-SP2	2013-WS	Basismodul Sprachpraxis 2 (Französisch)		6	2						Sprachniveau: B1/B2 <sup>3</sup>
		Level One Module Language Practice 2 (French)									
04-Fr-BM-SP2-1	2013-WS	Französisch 2, Französisch 3, Phonetik	Ü+Ü+Ü	6	2		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		
		French 2, French 3 and Phonetics (French)									
04-Fr-BM-LK	2013-WS	Basismodul Landeskunde (Französisch)		4	2						Vorausgesetztes Sprachniveau B1 GER <sup>2</sup>
		Level One Module Regional Studies (French)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Fr- BM- LK-1	2013-WS	Einführung in die Landeskunde Frankreichs und der Frankophonie	Ü+Ü	4	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Französisch		
		Introduction to Regional Studies (France and Francophone countries)									
<b>04-Fr- AM- LK</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Aufbaumodul Landeskunde und Kulturwissenschaft (Französisch)</b>		<b>5</b>	<b>2</b>						Sprachniveau: B1/B2 <sup>3</sup>
		<b>Level Two Modul Regional and Cultural Studies (French)</b>									
04-Fr- AM- LK-1	2013-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft (Französisch)	Ü+Ü +Ü	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Französisch		
		Regional and Cultural Studies (French)									
<b>04-Fr- AM- SP</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Aufbaumodul Sprachpraxis (Französisch)</b>		<b>6</b>	<b>2</b>						Sprachniveau: B2 <sup>3</sup>
		<b>Level Two Module Language Practice (French)</b>									
04-Fr- AM- SP-1	2013-WS	Textproduktion 1, Übersetzung 1, Grammatik (Französisch)	Ü+Ü +Ü	6	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Französisch und Deutsch		
		Text Production 1, Translation 1, Grammar (French)									
<b>04-Fr- VM- SP</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Französisch)</b>		<b>5</b>	<b>2</b>						Sprachniveau B2/C1 <sup>3</sup>
		<b>Level Three Module Language Practice (French)</b>									
04-Fr- VM- SP-1	2013-WS	Textproduktion 2, Übersetzung ins Deutsche 2 (Französisch)	Ü+Ü	5	2		NUM	Klausur (ca.120 Min.)	Französisch und Deutsch		
		Text Production 2, Translation into German 2 (French)									
<b>04-</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Modul Zweite romanische Sprache</b>		<b>4</b>	<b>1-2</b>						



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

<b>Ro-ZRS</b>		<b>Module Language Practice 1 (Second Romance Language)</b>									
04-Ro-ZRS-1	2013-WS	Sprachpraxis (Zweite romanische Sprache)		4	1-2		B/NB	Klausur (60 Min.)			
		Language Practice 1 (Second Romance Language)									

### Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)

#### Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.

#### Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

04-Fr-Pr1	2013-WS	Propädeutik Französisch 1		5	1						
		Preparatory Studies French 1									
04-Fr-Pr1-1	2013-WS	Propädeutik Französisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		
		Preparatory Studies French 1									
04-Fr-Pr2	2013-WS	Propädeutik Französisch 2		5	1						
		Preparatory Studies French 2									
04-Fr-Pr2-1	2013-WS	Propädeutik Französisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		
		Preparatory Studies French 2									
04-It-Pr1	2013-WS	Propädeutik Italienisch 1		5	1						
		Preparatory Studies Italian 1									
04-It-Pr1-1	2013-WS	Propädeutik Italienisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		
		Preparatory Studies Italian 1									
04-It-	2013-WS	Propädeutik Italienisch 2		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

<b>Pr2</b>		<b>Preparatory Studies Italian 2</b>									
04-It-Pr2-1	2013-WS	Propädeutik Italienisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		
		Preparatory Studies Italian 2									
<b>04-Sp-Pr1</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Propädeutik Spanisch 1</b>		5	1						
		<b>Preparatory Studies Spanish 1</b>									
04-Sp-Pr1-1	2013-WS	Propädeutik Spanisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		
		Preparatory Studies Spanish 1									
<b>04-Sp-Pr2</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Propädeutik Spanisch 2</b>		5	1						
		<b>Preparatory Studies Spanish 2</b>									
04-Sp-Pr2-1	2013-WS	Propädeutik Spanisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		
		Preparatory Studies Spanish 2									
<b>04-Pt-B1</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Portugiesisch 1</b>		5	1						
		<b>Portuguese 1</b>									
04-Pt-B1-1	2013-WS	Portugiesisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Portugiesisch		
		Portuguese 1									
<b>04-Pt-B2</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Portugiesisch 2</b>		5	2						
		<b>Portuguese 2</b>									
04-Pt-B2-1	2013-WS	Portugiesisch 2	Ü+Ü	5	2		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung 30:70	Portugiesisch		
		Portuguese 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-FrFS	2013-WS	Fachsprache Französisch		5	1						
		Language for special purposes French									
04-FrFS-1	2013-WS	Fachsprache Französisch	Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch / Französisch		
		Language for special purposes French									
04-KPG-GKA	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2		5	1						
		Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2									
04-KPG-GKA-1	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch / Griechisch		
		Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2									
04-KPG-GKB	2009-WS	Griechischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Graecum 3		5	1					04-KPG-GKA	
		Greek Language Course to fit for Graecum 3									
04-KPG-GKB-1	2009-WS	Griechischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Graecum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch / Griechisch	04-KPG-GKA-1	
		Greek Language Course to fit for Graecum 3									
04-KPL-LKA	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2		5	2						
		Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2									
04-KPL-LKA-1	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2	Ü+Ü	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch / Latein		Teil 1 im WS, Teil 2 im SS
		Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KPL-LKB	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse		3	1						
		Latin Language Course to fit for adequate Latin skills									
04-KPL-LKB-1	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch / Latein		Im SS
		Latin Language Course to fit for adequate Latin skills									
04-KPL-LKC	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Latinum 3		5	1						
		Latin Language Course to fit for Latinum 3									
04-KPL-LKC-1	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Latinum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch / Latein		Im WS
		Latin Language Course to fit for Latinum 3									
04-Ro-SQ1	2013-WS	Praxismodul 1		5	1						
		Practice Module 1									
04-Ro-SQ1-1	2013-WS	Praktikum (Inland)	P	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch		
		Practical training (Germany)									
04-Ro-SQ2	2013-WS	Praxismodul 2		5	1						
		Practice Module 2									
04-Ro-SQ2-1	2013-WS	Praktikum (Ausland)	P	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch		
		Practical training (Foreign Country)									
04-	2013-WS	Praxismodul 3		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Ro-SQ3</b>		<b>Practice Module 3</b>									
04-Ro-SQ3-1	2013-WS	Forschung und Vermittlung Research and Teaching Practice	P	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)	Deutsch		
<b>04-Fr-FW1</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Modul Fachwissenschaft 1 (Französisch)</b> <b>Module Literary Studies and Linguistics 1(French)</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-Fr-FW1-1	2013-WS	Teilgebiet der Fachwissenschaft 1 (Französisch) Branch in Literary Studies and Linguistics 1 (French)	V/S	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
<b>04-Fr-FW2</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Modul Fachwissenschaft 2 (Französisch)</b> <b>Module Literary Studies and Linguistics 2(French)</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-Fr-FW2-1	2013-WS	Teilgebiet der Fachwissenschaft 2 (Französisch) Branch in Literary Studies and Linguistics 2 (French)	V/S	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
<b>04-Fr-AM-Did</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Aufbaumodul Fachdidaktik (Französisch)</b> <b>Level Two Module Didactics (French)</b>		<b>5</b>	<b>2</b>						
04-Fr-AM-Did-1	2013-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik (Französisch) Branches of Didactics (French)	S+Ü	5	2		NUM	Kurzpräsentation (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.) Gewichtung: 30:70	Deutsch und Französisch		
<b>Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>04-</b>	<b>2013-WS</b>	<b>Thesis Französisch (BA)</b>		<b>10</b>	<b>1</b>						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

FrBA-TH		Thesis French (BA)									
04-FrBA-TH-1	2013-WS	Thesis Französisch (BA)	A	10	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)	Deutsch oder Französisch		
		Thesis French (BA)									

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

<sup>2</sup> Das vorausgesetzte Sprachniveau B1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) kann insbesondere nachgewiesen werden durch eine entsprechende Leistung im Einstufungstest oder das Modul **04-Fr-Pr2 Propädeutik Französisch 2**; daneben kann der Nachweis auch über sonstige geeignete Zeugnisse der Sprachkenntnisse auf Niveau B1 erfolgen.

<sup>3</sup> Empfohlenes Sprachniveau zur Sicherung des Studienerfolgs im Modul gemäß GER (Gemeinsam Europäischer Referenzrahmen).